

Allgemeine Geschäftsbedingungen MICE Schiffsbesichtigungen 2017

Lieber Besichtigungsteilnehmer, bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit. Die folgenden Bedingungen und Hinweise helfen Ihnen, Ihre Schiffsbesichtigung gut informiert und entspannt zu genießen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schiffsbesichtigung eines Schiffes der AIDA Cruises Flotte enthält eine geführte Besichtigung von unterschiedlichen Decks- und Schiffbereichen (nicht besichtigt werden Maschinenraum und Brücke) sowie ein Networking Event inklusive einem Getränk zum Austausch mit allen Teilnehmern. Die Besichtigungen werden in den Häfen von Hamburg, Kiel und Warnemünde für die Saison 2017 angeboten.
- 1.2. Jeder Besichtigungsteilnehmer muss einen gültigen Reisepass oder Personalausweis zur Besichtigung mitbringen. Der Zutritt zum Schiff ohne gültigen amtlichen Ausweis kann dem Besichtigungsteilnehmer durch AIDA Cruises verwehrt werden.
- 1.3. Besichtigungsdauer:
 - 1.3.1. Die Besichtigungsdauer für alle Schiffe der AIDA Flotte, mit Ausnahme von AIDAprima, beträgt maximal vier Stunden und endet spätestens um 15 Uhr. Nach Ende der Besichtigung haben die Teilnehmer das Schiff unverzüglich zu verlassen.
 - 1.3.2. Die Besichtigungsdauer für AIDAprima beträgt maximal 5 Stunden. Nach Ende der Besichtigung haben die Teilnehmer das Schiff unverzüglich zu verlassen.
- 1.4. Für die Durchführung der Besichtigung kann keine Garantie übernommen werden, da kurzfristig auftretende Ereignisse die Sicherheit, die Durchführbarkeit oder die Qualität der Besichtigung beeinflussen können.

2. Anmeldung und Abschluss einer Schiffsbesichtigung

- 2.1. Mit der Buchung (Besichtigungsanmeldung) bietet der Kunde AIDA Cruises den Abschluss eines Vertrages über eine Schiffsbesichtigung verbindlich an. Dies kann nur online erfolgen unter <https://www.aida.de/kreuzfahrt/angebote-buchen/firmenreisen/schiffsbesuche-b2b.34253.html>.
- 2.2. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die elektronische Bestätigung durch AIDA Cruises zustande. Die Bestätigung des Zugangs der Schiffsbesichtigungsanmeldung stellt keine Annahme dar. AIDA Cruises ist im Falle der Nichtannahme der Anfrage zur Schiffsbesichtigung nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären.
- 2.3. Die Buchung der MICE Schiffsbesuche ist ausschließlich Firmen vorbehalten, die sich für neue Veranstaltungskonzepte interessieren oder ebensolche planen. Der Inhalt der Führung ist somit sehr stark Branchenbezogen und für Privatbesuche ungeeignet. Mit Buchung eines MICE Schiffsbesuch bestätigt der Kunde, dass er für das genannte Unternehmen tätig ist und dieses von dem Schiffsbesuch und dessen Kosten Kenntnis hat.
- 2.4. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Besichtigungsteilnehmern (maximal vier Teilnehmer pro Buchung), für die er die Buchung der Schiffsbesichtigung vornimmt, wie für seine eigene einzustehen. Mit der Nennung der Teilnehmer der Schiffsbesichtigung übernimmt der Kunde eine

Einstandspflicht für die Verpflichtungen der Teilnehmer bei der Schiffsbesichtigung.

- 2.5. Weicht der Inhalt der Schiffsbesichtigungsbuchung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist AIDA Cruises fünf Tage an dieses mit der Buchung übersandte neue Angebot gebunden. Die Schiffsbesichtigung kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande.

3. Kosten der Schiffsbesichtigung

Die Schiffsbesichtigung ist für den Kunden und die Teilnehmer kostenfrei.

4. Rücktritt/Umbuchung/ Widerruf von Schiffsbesichtigung

- 4.1. Stornierungen können bis zu sieben Tage vor Besichtigungsstart nach Absprache mit AIDA Cruises vorgenommen werden. Umbuchungen sind nur durch eine Stornierung und anschließende Neubuchung über die Homepage bis zu sieben Tage vor Besichtigungsstart möglich.
- 4.2. Eine Schiffsbesichtigung findet einem festgelegten Zeitfenster statt. Dem Besichtigungsteilnehmer steht deshalb kein Widerrufsrecht zu, es wird insoweit auf die Bestimmung des § 312 g Absatz Nr. 9 BGB verwiesen.

5. Maximale Teilnehmerzahl

- 5.1. Pro Buchung können maximal vier Teilnehmer angegeben werden. Bei mehr als vier Personen sind mehrere Buchungen vorzunehmen. Eine Buchung der MICE Schiffsbesuche ist erst für Teilnehmer ab 16 Jahren möglich. Minderjährige Teilnehmer müssen dabei immer in Begleitung eines Erwachsenen gebucht werden. Für die Anmeldungen berücksichtigt AIDA Cruises grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs. Pro Besichtigungstermin an Bord gibt es nur eine Gruppe mit MICE Schiffsbesuchen um eine optimale Beratung und Exklusivität zu gewährleisten. AIDA Cruises steht unter keinerlei wie auch immer gearteten Verpflichtung, zusätzliche Besichtigungstermine für MICE-Gruppen einzurichten. Pro Besichtigungstag muss jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen erreicht werden. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich AIDA Cruises das Recht vor, von der Schiffsbesichtigung zurückzutreten und Alternativen anzubieten.

6. Mitnahme von Gegenständen/Verhalten an Bord

- 6.1. Besichtigungsteilnehmer dürfen folgende Gegenstände nicht mit an Bord zu nehmen: Lebensmittel, Drogen, alkoholische Getränke sowie Waffen, Munition und Explosivstoffe aller Art; Hieb und Stichwaffen, Schusswaffen sowie deren Imitationen und Repliken, Schreckschuss- oder Signalpistolen; Elektroschocker und Reizsprüheräte. Zudem sind alle sonstigen Geräte verboten, die als Waffe eingesetzt werden können. Eine Mitnahme von gefährlichen Chemikalien ist ebenso verboten. Dies gilt auch für das Beisichführen und Gebrauchen von Kleinstfahrrädern, Feuerwerkskörpern und Gegenständen, die durch ihr Heizelement eine Brandgefahr darstellen. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis aller Teilnehmer einer Besichtigung von Bord. AIDA

Cruises behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Schritte zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmen.

- 6.2. Das Rauchen von Zigaretten, Zigarren und so weiter ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.
- 6.3. Zum Wohlbefinden und zur Sicherheit aller Gäste auf dem Schiff gilt auch während der Besichtigung die Bordordnung. Diese hängt an der Rezeption aus oder kann unter www.aida.de/bordordnung eingesehen werden.

7. Haftung

- 7.1. AIDA Cruises haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Wertgegenständen und Handgepäck.
- 7.2. Die Haftung von AIDA Cruises ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle der Verletzung von Leben und Körper. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht begrenzt auf den typischerweise zu erwartenden Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besichtigungsteilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 7.3. Soweit die Haftung von AIDA Cruises nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von AIDA Cruises.
- 7.4. Die Haftung des Besichtigungsteilnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Besichtigungsteilnehmer kann AIDA Cruises nur am Sitz ihrer deutschen Niederlassung in Rostock verklagen.
- 8.2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Besichtigungsteilnehmer und AIDA Cruises findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 8.3. Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Besichtigungsteilnehmer ist sein Wohnsitz maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, maßgebend.

9. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen:

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam und an die Stelle der nichtig oder unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten.